



HVBG

HVBG-Info 27/1999 vom 27.08.1999, S. 2542 - 2550, DOK 376.3-2109

**Die ausgeübte Berufstätigkeit als Zimmerer ist nicht vom Anwendungsbereich der Berufskrankheit Nr. 2109 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule) erfasst - Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.04.1999 - L 6 U 206/98 - VB 100/99**

Die ausgeübte Berufstätigkeit als Zimmerer ist nicht vom Anwendungsbereich der Berufskrankheit Nr. 2109 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule) erfasst; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Niedersachsen vom 29.04.1999 - L 6 U 206/98 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 29.04.1999

- L 6 U 206/98 - Folgendes entschieden:

1. Die ausgeübte Berufstätigkeit als Zimmerer ist nicht vom Anwendungsbereich der BK-Nr. 2109 erfasst.
2. Gegen den ursächlichen Zusammenhang spricht auch, dass das Bandscheibenleiden bereits im 7. Jahr der belastenden Tätigkeit und im 25. Lebensjahr des Versicherten aufgetreten ist.
3. Bei einer wesentlichen beruflichen Mitverursachung der bandscheibenbedingten Erkrankung der unteren Halswirbelsäulensegmente sind auch an den höheren Segmenten Veränderungen zu erwarten; insoweit kommt der Verteilung der Bandscheibendegeneration im Bereich der Halswirbelsäule die entscheidende Bedeutung für die Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zu.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00011342 = VB 100/99 vom 22.07.1999